

Antwort auf die Anfrage der AFD-Ratsgruppe (Drucksachen-Nr. 7753/2020-2025) vom 21.03.2024 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 09.04.2024

Thema:

Aufsuchende Beratung durch das Jobcenter Bielefeld

In der *Neuen Westfälischen* vom 20.03.2024 wurde vom Projekt der „aufsuchenden Beratung“ durch das Kasseler Jobcenter berichtet, welches möglicherweise das Potenzial hat, Langzeitarbeitslose aus der sozialen und sozioökonomischen Isolation herauszuholen und auf effektivere Weise zu fordern und zu fördern. Diese Praxis wird daher nun zur gesetzlichen Aufgabe auch der anderen Jobcenter in Deutschland.

Frage:

Inwieweit praktiziert das Jobcenter Bielefeld inzwischen aufsuchende Beratung von (Langzeit-)Arbeitslosen?

Antwort:

Das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld praktiziert aktuell keine aufsuchende Beratung in den Wohnräumen ihrer Kunden. Nach der neu eingeführten Regelung von § 16k SGB II kann die Beratung aufsuchend erfolgen, allerdings werden durch diese Regelung keine Beratungsformen gesetzlich festgelegt.

Neben der klassischen Beratung in den Diensträumen des Jobcenter Arbeitplus Bielefeld gibt es zusätzlich weitere Beratungsformen, die den Kunden im Bedarfsfall angeboten werden. Die Videokommunikation als technische Lösung wird ebenso wie die telefonische Beratung, der „Walk und Talk“ als auch die Beratung im öffentlichen Raum (z.B. Familienzentren, Cafes) bei Bedarf angeboten. Die Inanspruchnahme dieser alternativen Beratungsangebote ist freiwillig.

Das Coaching im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (§§16 e und i SGB II) sieht eine beschäftigungsbegleitende Begleitung am Arbeitsplatz und damit auch außerhalb der Diensträume des Jobcenters verpflichtend vor.

Der vom Jobcenter Kassel herausgestellte Zweck der Aufdeckung von Leistungsbetrug deckt sich nach Auffassung des Jobcenter Arbeitplus Bielefeld nicht mit einer aufsuchenden Beratung im Sinne des § 16k SGB II. In entsprechenden Verdachtsfällen wird der Außendienst des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld eingeschaltet.

Zusatzfrage 1:

Welche Erfahrungen hat das Jobcenter bisher mit dieser Praxis gemacht und wie bewertet es diese?

Antwort:

Die alternativen Beratungsformen haben sich insbesondere bei Personen mit fehlendem Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder oder pflegebedürftige Angehörige sowie für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (Phobien, eingeschränkte Mobilität, usw.) erfolgreich etabliert.

Die beschäftigungsbegleitende Beratung am Arbeitsplatz ist Erfolgsfaktor für die Beschäftigtenförderung im Rahmen des Teilhabechancengesetzes.

Zusatzfrage 2:

Auf welche Weise werden die Mitarbeiter des Jobcenters auf diese Aufgabe vorbereitet und qualifiziert?

Antwort:

Die Beratung unterscheidet sich zwar aufgrund des Durchführungsortes, eine spezielle Beratungsschulung, zusätzlich zu den laufenden Schulungen im Rahmen der Beratungskonzeption, erfolgt nicht. Mitarbeitende haben jedoch die Möglichkeit, selbst weitere Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise Supervision.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter